

## Informationen zur Beihilfe



### Dauernde Pflegebedürftigkeit Häusliche Pflege NRW

Stand: August 2011

## Dauernde Pflegebedürftigkeit; häusliche Pflege

### Definition

#### § 5 Abs. 2 BVO NRW

#### Was bedeutet „Pflegebedürftigkeit“

Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichen oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.

Hilfestellungen können bei bestimmten Verrichtungen des täglichen Lebens, wie z. B. beim Waschen, Duschen, Baden, Kämmen, bei der mundgerechten Zubereitung der Nahrung, beim An- und Auskleiden, Aufstehen und Zu-Bett-Gehen sowie bei der hauswirtschaftlichen Versorgung (Einkaufen, Kochen, Reinigung der Wohnung usw.) berücksichtigt werden.

### Grundsatz

**Pflegebedürftige im Sinne des § 14 des Elften Sozialgesetzbuch (SGB XI) erhalten Beihilfe zu Pflegeleistungen, sobald die Voraussetzungen für die Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 SGB XI erfüllt sind.**

### Anspruchsvoraussetzungen

#### § 5 Abs. 5 BVO NRW

Der Umfang des beihilfefähigen Pflegeaufwandes ist abhängig von der Zuordnung zu einer der drei Pflegestufen.

Für Versicherte in der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung hat deren Versicherung die Pflegebedürftigkeit und die Stufe der Pflegebedürftigkeit durch einen ärztlichen Gutachter festzustellen. Dieser Einstufungsbescheid ist dem Antrag auf Beihilfe bzw. der Anlage Pflege als Nachweis beizufügen.

**Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit und Pflegeleistungen sind grundsätzlich immer bei der Pflegeversicherung zu beantragen. Die Beihilfekasse ist an die Entscheidungen der Pflegeversicherung gebunden. Der Einstufungsbescheid und ggf. weitere Änderungsbescheide sind der Beihilfekasse unverzüglich zuzuleiten.**

### Antragstellung

#### § 5 Abs. 5 BVO NRW

Die Beihilfe für Pflegeaufwendungen wird ab Beginn des Monats der erstmaligen Antragstellung oder des Antrags auf Feststellung einer höheren Pflegestufe gewährt, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, von dem an die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Beamte, die Mitglied einer gesetzlichen Kranken- oder Ersatzkasse sind, müssen ihrer Pflegeversicherung bereits bei Antragstellung mitteilen, dass bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen besteht.

Eine Bescheinigung über das Bestehen eines Beihilfeanspruchs stellt Ihre Beihilfekasse auf Anfrage aus. Diese Information ist für die Pflegeversicherung wichtig, da beihilfeberechtigte Mitglieder die aus der Pflegeversicherung zustehenden Leistungen lediglich zur Hälfte erhalten.

### Kosten

#### § 5a Abs. 1 und 2 BVO NRW

Bei einer häuslichen Pflege durch **geeignete Pflegekräfte** (§ 5a Abs. 1 BVO NRW) sind Aufwendungen je Kalendermonat entsprechend den Pflegestufen beihilfefähig.

**Für Pflegebedürftige der Pflegestufe I** – Pflegeeinsätze bis zu einem Gesamtwert von  
440,00 € ab 01.01.2010  
450,00 € ab 01.01.2012

**Für Pflegebedürftige der Pflegestufe II** – Pflegeeinsätze bis zu einem Gesamtwert von  
1.040,00 € ab 01.01.2010  
1.100,00 € ab 01.01.2012

**Für Pflegebedürftige der Pflegestufe III** – Pflegeeinsätze bis zu einem Gesamtwert von  
1.510,00 € ab 01.01.2010  
1.550,00 € ab 01.01.2012

Als Pflegeeinsatz gilt die Tätigkeit, die eine geeignete Pflegekraft bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität und der hauswirtschaftlichen Versorgung jeweils zusammenhängend erbringt.

**Geeignete Pflegekräfte** sind Personen, die

- bei ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegediensten) angestellt sind und die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegekraft Pflegebedürftige in deren Wohnungen pflegen und hauswirtschaftlich versorgen (§ 71 Abs. 1, § 72 SGB XI) oder
- bei der Pflegekasse angestellt sind (§ 77 Abs. 2 SGB XI) oder
- von der privaten Pflegeversicherung zur Pflege und hauswirtschaftlichen Versorgung zugelassen sind oder
- mit der Pflegekasse einen Einzelvertrag (nach § 77 Abs. 1 SGB XI) geschlossen haben.

Leistet die Pflegeversicherung in besonders gelagerten Einzelfällen auf Grund erhöhten Pflegebedarfs bei Pflegebedürftigen der Pflegestufe III weitere Pflegeeinsätze, sind diese bis zu 1.918,00 € zusätzlich monatlich beihilfefähig. Ein außergewöhnlich hoher Pflegeaufwand, der das übliche Maß der Pflegestufe III weit übersteigt, liegt beispielsweise vor, wenn im Endstadium von Krebserkrankungen regelmäßig mehrfach auch in der Nacht Hilfe geleistet werden muss.

Anstelle der Beihilfe für geeignete Pflegekräfte kann auch eine Pflegepauschale gewährt werden, soweit die häusliche Pflege durch **selbst beschaffte Pflegehilfen** erfolgt.

**Selbst beschaffte Pflegehilfen** (§ 5a Abs. 2 BVO NRW) sind Pflegepersonen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen mindestens 10,5 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (**z. B. Ehegatte, Nachbar, Kind**).

Bei einer häuslichen Pflege durch selbst beschaffte Pflegehilfen wird von der Pflegeversicherung ein Pflegegeld gezahlt. Entsprechend der Pflegestufen sind monatlich folgende Pauschalbeträge beihilfefähig:

**Für Pflegebedürftige der Pflegestufe I**  
225,00 € ab 01.01.2010  
235,00 € ab 01.01.2012

**Für Pflegebedürftige der Pflegestufe II**  
430,00 € ab 01.01.2010  
440,00 € ab 01.01.2012

**Für Pflegebedürftige der Pflegestufe III**

685,00 € ab 01.01.2010

700,00 € ab 01.01.2012

Die Pflegepauschale wird auf Antrag monatlich gezahlt.

Sind die Voraussetzungen für die Zahlung einer Pflegepauschale nicht für einen vollen Kalendermonat erfüllt, wird das Pflegegeld entsprechend gekürzt.

Unterbrechungszeiten sind in der Anlage Pflege zum Antrag detailliert anzugeben.

**Kombinationsleistungen****§ 5a Abs. 4 BVO NRW**

Wird die Pflege sowohl durch Pflegefachkräfte als auch durch andere Pflegepersonen geleistet, ist die Beihilfe entsprechend der Pflegestufe anteilig zu gewähren, sofern Kombinationsleistungen durch die Pflegeversicherung erbracht werden.

**Teilstationäre Pflege****§ 5b Abs. 1 - 6 BVO NRW**

Aufwendungen für teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege sind nur beihilfefähig, wenn häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder die teilstationäre Pflege zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist (z. B. liegt eine kurzfristige Verschlimmerung vor oder die Pflegeperson zuhause soll entlastet werden). Die Vorlage des Einstufungsbescheides ist zwingend erforderlich.

Die Aufwendungen sind je Kalendermonat beihilfefähig:

**Für Pflegebedürftige der Pflegestufe I bis zu**

440,00 € ab 01.01.2010

450,00 € ab 01.01.2012

**Für Pflegebedürftige der Pflegestufe II bis zu**

1.040,00 € ab 01.01.2010

1.100,00 € ab 01.01.2012

**Für Pflegebedürftige der Pflegestufe III bis zu**

1.510,00 € ab 01.01.2010

1.550,00 € ab 01.01.2012

Beihilfefähig sind auch innerhalb des o. g. Höchstbetrages die Aufwendungen für die notwendige Beförderung der oder des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück. **Die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sind nicht beihilfefähig.**

**Verhinderung der Pflegeperson****§ 5a Abs. 3 BVO NRW**

Bei Verhinderung der selbst beschafften Pflegehilfen wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen sind die Aufwendungen für die Ersatzpflege bis zu 1.510,00 € beihilfefähig. Die Ersatzpflege kann durch eine nicht erwerbsmäßig pflegende Person, durch eine zugelassene Pflegeeinrichtung oder durch andere nicht zugelassene Dienste, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit die Ersatzpflege durchführen, erbracht werden.

Wird die Ersatzpflege durch eine Pflegeperson, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, durchgeführt, ist grundsätzlich nur der

Pauschalbetrag nach § 5a Abs. 2 BVO NRW (Pflegegeld) beihilfefähig.  
**Bei Antragstellung ist grundsätzlich der Leistungsnachweis der Pflegeversicherung beizufügen.**

**Kurzzeitpflege**  
**§ 5b Abs. 7 BVO NRW**

Kann häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden (z. B. in einer Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Krankenhausbehandlung), sind die in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung entstandenen Pflegeaufwendungen seit dem 01.01.2010 bis zu 1.510,00 € und ab dem 01.01.2012 bis zu 1.550,00 € für höchstens vier Wochen im Kalenderjahr beihilfefähig. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Investitions- sowie Fahrkosten sind jedoch nicht beihilfefähig.

Beihilfen zu Aufwendungen für eine Kurzzeitpflege können gewährt werden, wenn die Pflegeversicherung hierfür anteilige Leistungen gezahlt hat. **Der Leistungsnachweis der Pflegeversicherung ist bei Antragstellung beizufügen.**

**Pflegehilfsmittel, technische Hilfen und Verbesserung des Wohnumfeldes**  
**§ 5 Abs. 4 BVO NRW**

Beihilfe wird auch zu Aufwendungen für Pflegehilfsmittel und technische Hilfen sowie für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes (hier liegt der Höchstsatz bei 2.557,00 €) der oder des Pflegebedürftigen gewährt (§ 40 Abs. 1 – 5 SGB XI). Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn die Pflegeversicherung eine Leistung hierzu erbringt. **Der Leistungsnachweis ist zwingend vorzulegen.**

**Beratungsbesuche**  
**§ 5 Abs. 6 BVO NRW**

In Pflegestufe I und II ist einmal halbjährlich in Höhe von 21,00 € und in Pflegestufe III einmal vierteljährlich in Höhe von 31,00 € ein Beratungsgespräch beihilfefähig.

**Zusätzliche Betreuungsleistungen**  
**§ 5d Abs. 1 und 2 BVO NRW**

Pflegebedürftige Personen in häuslicher Pflege der Pflegestufen I, II und III erhalten Beihilfen zu den Aufwendungen für zusätzliche Betreuungsleistungen. Die Aufwendungen sind bis zu 100,00 € (Grundbetrag) oder 200,00 € (erhöhter Betrag) beihilfefähig. Die Höhe des jeweiligen Anspruchs wird von der Pflegeversicherung festgelegt und ist für die Berechnung der Beihilfe maßgeblich.

Personen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, die einen Hilfebedarf haben, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht und bei denen die Pflegeversicherung im Rahmen der Begutachtung als Folge der Krankheit oder Behinderung Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Lebens festgestellt hat, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz geführt haben, erhalten ebenfalls Aufwendungen für zusätzliche Betreuungsleistungen.

**Die Vorlage des Einstufungsbescheides ist zwingend erforderlich.**

**Soziale Absicherung von Pflegepersonen**  
**RdErl. des Finanzministeriums vom 12.12.2005**  
**B 3170 – 12.1 – IV A 4**

Pflegepersonen unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, wobei die privaten und gesetzlichen Pflegeversicherungen und die Festsetzungsstellen für die Beihilfe die Rentenversicherungsbeiträge unter Berücksichtigung des Umfangs der Pfllegetätigkeit zu entrichten haben.

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI für Personen in der Zeit, in der sie einen Pflle-

gebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen, wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat. Somit beginnt die Rentenversicherungspflicht auch erst mit dem Beginn der Leistungen für den Pflegebedürftigen.

Rentenversicherungspflicht tritt nicht ein, wenn die Pflegeperson neben der Pflege mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig ist. Daneben entfällt eine Abführung von Beiträgen, wenn die Pflegeperson bereits vom "Status" her nicht mehr rentenversicherungspflichtig werden kann (z.B. bei Bezug einer Altersrente).

Die Feststellung der Voraussetzungen wird durch die Pflegeversicherung getroffen. Die Beihilfefestsetzungsstelle benötigt zur weiteren Abwicklung die Feststellungs- bzw. Leistungsnachweise. Die Beihilfeberechtigten sind verpflichtet, diese Bescheide und evtl. Änderungsmitteilungen ihrer Beihilfefestsetzungsstelle vorzulegen.

Während der Pflegezeit besteht für die pflegende Person eine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung. Die Pflegezeit wird bei einem Anspruch auf Arbeitslosengeld berücksichtigt.

## Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfe geben.

Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

## Impressum


### Herausgeber:


Rheinische Versorgungskassen

### Adresse:

Rheinlandhaus  
Mindener Straße 2  
50679 Köln

 [www.versorgungskassen.de](http://www.versorgungskassen.de)

 [info@versorgungskassen.de](mailto:info@versorgungskassen.de)

 (0221) 82 73-0

### Ansprechpartnerin:

Bianka Fehr

 (0221) 82 73-44 88

 (0221) 82 84-36 86

 [beihilfen@versorgungskassen.de](mailto:beihilfen@versorgungskassen.de)